



Das steiermärkische Sachprogramm Wind

(„Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie“)

**4. Grazer Energierechtstag
15. 5. 2014**

Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur (Oxford)

Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes
Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre
Karl-Franzens-Universität Graz

Windkraft und Raumordnung:
zunehmend rechtlich verbindliche, überregionale,
spezielle Instrumente: zB Ktn, **Stmk**, NÖ in Arbeit



Heidentor, 4. Jhdt n.Chr., Petronell-Carnuntum (Niederösterreich)

Das steiermärkische Sachprogramm Wind (SaPro Wind) – LGBl 2013/72



- Entwicklungsprogramm nach § 11 (Abs 4 Z 2) StROG
- Verordnung der Landesregierung
 - Damit im Rechtsschutzweg bekämpfbar
- Instrument der überörtlichen Raumplanung
- Gemeinden haben daher nur mehr dort die „Durchführungsverantwortung“, wo das Sachprogramm die Fragen nicht bereits abschließend regelt
- Gilt nur im örtlichen Geltungsbereich der Alpenkonvention
 - (In windarmen Gebieten) außerhalb: Widmung „Sondernutzung im Freiland“ erforderlich und im „örtlichen Ermessen“ der Gemeinde
- Gilt nicht für Anlagen unter 0,5 MW Nennleistung
- Bestehende Anlagen unberührt, leistungsfähigerer Ersatz zulässig ³

Widmungen nach SaPro Wind und deren Wirkungen - I



- **Ausschlusszonen**
 - Errichtung von WKA mit einer Nennleistung ab 0,5 MW unzulässig
 - Verbot der Widmung „Sondernutzung im Freiland“
 - Entsprechender Flächenwidmungsplan rechtswidrig
- **Nicht besonders ausgewiesene Flächen**
 - Gemeinde kann Sondernutzung im Freiland widmen
 - **Entscheidung auf örtlicher Raumplanungsebene**
 - Grenzen der Sonderwidmung zumindest 1000m von gewidmetem Bauland und 700m zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie dauerbewirtschafteten Schutzhütten
 - Baubewilligung nur bei mittlerer Leistungsdichte von 180 W/m² in 100m Höhe

Widmungen nach SaPro Wind und deren Wirkungen - II



- Sechs **Vorrangzonen** exklusiv für große Windkraftprojekte (Konzentration)
 - Mindestleistungswerte erforderlich (an UVP-Kennzahlen orientiert)
 - Neuerrichtungen von Windkraftanlagen erfordern eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW
 - Erweiterung bestehender Anlagen: grundsätzlich zusätzliche elektrische Gesamtleistung von 10 MW erforderlich
 - Bestehende Anlagen ab 20 MW: kleinere Erweiterungen zulässig
- Überörtliche, **zwingende** Festlegung (1: 50.000), parzellenscharfe Abgrenzung durch Gemeinden – **SUP durchgeführt**
- Innerhalb und in 1000m-Pufferzone Neuausweisung von Bauland bzw unvereinbaren Sondernutzungen im Freiland unzulässig

Widmungen nach SaPro Wind und deren Wirkungen - III



- Neun **Eignungszonen** für Errichtung von Windkraftanlagen jeder Größe
 - zumindest 5 Anlagen mit insgesamt 10 MW pro Zone möglich
 - Innerhalb und in 1000m-Pufferzone keine Neuausweisung von Bauland bzw unvereinbaren Sondernutzungen – **zwingend**
 - Erfordert Festlegung einer Widmung für Sondernutzung im Freiland durch Flächenwidmungsplan der Gemeinde
- Keine landesweiten Ausschlusskriterien, aber **keine SUP** – ist bei Erlassung / Änderung des Flächenwidmungsplans durchzuführen
- Pflicht zur Widmung der Sondernutzungen?
 - Eignungsfestlegung dient primär der Freihaltung
 - SUP ist durchzuführen
 - Gemeinde soll grundsätzlich präzisieren und ganze Zone oder Teile derselben ausweisen, bei örtlichen Ausschlusskriterien ist Widmung zu unterlassen – aber mE kein Rechtsanspruch

Allgemeine Anmerkungen zum SaPro Wind und seinen Festlegungen



- Umsetzungspraxis: Vorrang- und Eignungszonen müssen von den Gemeinden bzw Landesbehörden als solche akzeptiert werden, um Sinn zu machen
- Vorrang- und Eignungszonen überörtlich vorgegeben, ansonsten Ermessen der Gemeinden mit „Wirtschaftlichkeitsschwelle“ – sinnlose Projekte mit Gemeindeunterstützung erschwert
 - Keine „Entmündigung“ der lokalen Demokratie, sondern angesichts der Auswirkungen von Windkraftanlagen zulässig und vernünftig
- Programm in seiner vollen Reichweite nur in Zusammenschau mit den Erläuterungen verständlich
- Es erfolgten in den Vorrang- und Eignungszonen keine Windmessungen – angesichts der damit verbundenen Widmungssperren theoretisch nicht ganz unproblematisch
 - Praktisch vermutlich wenig problematisch (Lage der Zonen)

Kompetenzrechtliche Fragen des SaPro Wind: Landeskompetenz ausreichend?



- **Planungskompetenz für WKA nach Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG nur sehr eingeschränkt**
 - Nur elektrizitätswirtschaftliche Planungskriterien
 - Detailliertere Festlegungen jedenfalls Landessache (Vollziehung)
 - Sonstige Kompetenzen der Länder zu beachten (VfGH: „Semmering-Basistunnel“)
- Starke Landeskompetenz kein Problem; Grenze ist das „Torpedierungsverbot“
- StROG konzentriert Planungskompetenzen des Landes, Stmk EIWOG 2005 erklärt Schutz von Bevölkerung und Umwelt zum Schutzgut und verweist im Bewilligungsverfahren auf Raumordnung
 - **Land hat ausreichende Kompetenzen für SaPro Wind**



- Elektrizitätsbinnenmarkt-RL fordert objektive, transparente und nichtdiskriminierende Bewilligungskriterien für Stromerzeugungsanlagen
 - Erfordernisse und Umweltschutz und Raumplanung dürfen berücksichtigt werden
 - Programm ist jedenfalls nichtdiskriminierend
- Problematik der Widmung im Einzelfall ohne Rechtsanspruch (C. *Schneider*)
 - In Vorrangzonen (und Ausschlusszonen) jedenfalls kein Problem
 - In Eignungszonen ist Widmung grundsätzlich durchzuführen
- Natura-2000-Nachnominierungsverfahren



- **Grundeigentümer**

- Nutzungsbeschränkung bei Verbot / Einschränkung der Errichtung von WKA
- Nutzungsbeschränkung bei Widmungsverbot für Bauland / Sondernutzung
- Rückwidmung von Bauland: Entschädigung gem § 44 StROG möglich, aber konkret nicht wahrscheinlich
- Konkrete Widmungen am Gleichheitsgrundsatz zu messen, dh **sie müssen sachlich begründbar sein**
- **Dh Widmungen könnten im konkreten Einzelfall problematisch sein**
- Rechtsschutz im Wege eines Individualantrags bereits auf Ebene des Sachprogramms?
 - Bei Eignungszonen und Ausschlusszonen jedenfalls
 - Bei Vorrangzonen auf Grund der Präzisierung durch die Gemeinde fraglich



- **Betreiber von Windkraftanlagen**
 - Eingriff in Erwerbsfreiheit?
 - (Kritisierte) Rsp des VfGH zu den bloß wirtschaftlichen Interessen beachten, aber VfSlg 14.179, 14.762: Verbot der Neuerrichtung bestimmter Betriebe (Tir + Vbg ROG)
 - Rechtfertigung muss möglich sein
 - Betroffenheit als Eigentümer von Projektflächen
 - Großzügige Übergangsfristen
 - Kein „Moratorium“ wie in Niederösterreich
 - Bestehende Anlagen: Ersatz durch leistungsfähigere möglich



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur (Oxford)

Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes
Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre
Karl-Franzens-Universität Graz

karl.stoeger@uni-graz.at